

B E K A N N T M A C H U N G**Satzung****zur 8. Änderung der
Satzung der Stadt Sendenhorst
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Hallenbades****vom 11.11.2024**

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG – vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 26.09.2024 beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Sendenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades vom 15.12.2000 in der Fassung der 7. Änderung vom 16.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 1**Badegebühren, Eintrittsberechtigungen**

- (1) Für die Benutzung des Hallenbades werden Benutzungsgebühren über die Ausgabe von Eintrittsberechtigungen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt
 1. Eintrittsberechtigung für Erwachsene 4,00 €,
 2. Eintrittsberechtigung für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Studenten, Schüler, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %, Wehr- und Freiwilligendienste, Empfänger von Arbeitslosenhilfe und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt 2,20 €,
 3. 10er- Karte für Erwachsene 32,00 €,
 4. 10er- Karte für Badbenutzer gem. Ziff. 2 18,00 €,
 5. 50er-Karte für Erwachsene 135,00 €,

6. 50er-Karte für Badbenutzer gem. Ziff. 2	74,00 €,
7. Jahreskarte für Erwachsene	170,00 €,
8. Jahreskarte für Badbenutzer gem. Ziff. 2	90,00 €,
9. Familienkarte 1-2 Erwachsene	9,00 €,
10. Ferienkarte für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	
11.1 Osterferienkarte	5,00 €,
11.2 Sommerferienkarte	10,00 €,
11.3 Herbstferienkarte	5,00 €,
11. Für geschlossene Benutzergruppen je angefangene Stunde	92,00 €,
12. städtische Kurse	
12.1 Kinderschwimmkurse und Aqua-Fitness (10x1h)	105,00 €,
12.2 Fit durch die Schwangerschaft je Einheit	10,00 €

Der in Satz 1 unter Ziff. 2, 4, 6, 8 und 10 genannte Personenkreis hat glaubhaft nachzuweisen, dass er zum Empfang der jeweiligen Eintrittsberechtigung bzw. -karte berechtigt ist.

Für Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres in Begleitung einer Aufsichtsperson ist die Benutzung des Hallenbades gebührenfrei. Das gleiche gilt für schwerbehinderte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit einem Grad der Behinderung von 50 % einschließlich einer Begleitperson.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 11.11.2024

gez. Reuscher
Bürgermeisterin